

EINEN WÜRDEVOLLER ABSCHIED ERMÖGLICHEN

WAS GESCHIEHT WENN EIN MÜNDEL VERSTIRBT

Liebe ehrenamtliche Vormünderinnen und Vormünder,

Das Infoblatt (13) beschreibt das Vorgehen für den Fall, dass ein Mündel verstirbt. Trotz der emotionalen Belastung – der Tod eines Kindes stellt für alle verantwortlichen Personen selbstverständlich eine große Herausforderung dar – ist der Vormund dennoch verpflichtet, seine Aufgaben sowohl inhaltlich als auch formal ordnungsgemäß abzuschließen.

Daher werden zunächst die rechtlichen Abläufe sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt. Darüber hinaus werden Unterstützungsangebote zur Trauerbegleitung aufgezeigt. Abschließend wird das Vorgehen für den Fall erläutert, dass der Vormund selbst verstirbt.



KOORDINATOR FÜR EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFTEN

Dirk Hinrichs

Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Tel.: 04401 927-725
Mobil: 0162 975-3523

E-Mail:

dirk.hinrichs@wesermarsch.de

Im Überblick

 Ende der Vormundschaft

 Ausnahmen der Beendigung

 Bestattungsvertrag/ Testament

 Bestattung durch die Vormundin/ Pflegefamilie

 Besonderheiten, Herkunft und Religion

 Trauerbewältigung und Hilfestellungen

 Tod des Vormunds



Ende der Vormundschaft

Nach [§1806 BGB](#) endet eine Vormundschaft, sobald die Voraussetzungen für ihr Bestehen nicht mehr vorliegen. Mit dem Tod des Mündels endet die Vormundschaft daher unmittelbar und kraft Gesetzes.

Ab diesem Zeitpunkt besteht die Vertretungsmacht des Vormunds nicht mehr!

Unmittelbare Pflichten und Folgen für den Vormund:

- **Anzeigepflicht:** Der Tod des Mündels ist dem zuständigen Familiengericht unverzüglich anzuzeigen. Das Familiengericht beendet die Vormundschaft förmlich und fordert in der Regel einen Abschlussbericht sowie die Rückgabe der Bestellungsurkunde im Original (sogenannte „Grüne Karte“).
- **Rechnungslegung:** Der Vormund hat eine Schlussabrechnung (Schlussrechnung bzw. Schlussbericht) über die gesamte Vermögensverwaltung zu erstellen. Das Familiengericht prüft die Abrechnung und kann deren Richtigkeit auf Antrag der Erben bestätigen.
- **Herausgabepflicht:** Das vom Vormund verwaltete Vermögen sowie die persönlichen Gegenstände des verstorbenen Mündels sind an die Erben herauszugeben. Dabei handelt es sich regelmäßig um die leiblichen Eltern oder andere gesetzliche bzw. testamentarische Erben.
- **Wegfall der Vertretungsmacht:** Mit dem Tod des Mündels endet die Vertretungsbefugnis des Vormunds. Ab diesem Zeitpunkt darf der Vormund weder über Konten des Verstorbenen verfügen noch sonstige Rechtsgeschäfte für diesen vornehmen.



Ausnahmen der Beendigung

Verschollenheit: Gilt ein Mündel nach [§ 1 VerschG](#) als verschollen, endet die Vormundschaft nicht automatisch. Sie besteht fort, bis das Familiengericht die Vormundschaft offiziell aufhebt. Dies erfolgt regelmäßig erst, wenn der Tod des Mündels zweifelsfrei festgestellt wurde.

Bestattungs-/ Testamentsvertrag

Den Ort der Bestattung bestimmen die bestattungspflichtigen Angehörigen (z.B. Eltern, in manchen Fällen auch andere Verwandte), da mit dem Ableben des Mündels die Vormundschaft endet.

Es gibt keine festen gesetzlichen Regelungen dazu, wo ein Kind beerdigt werden muss. So kann es beispielsweise vorkommen, dass die Erben entscheiden, ein Kind in Freiburg zu bestatten, obwohl es die letzten dreizehn Jahre bei einer Pflegefamilie in Brake gelebt hat.

Sollte ein Mündel keinerlei Bezug mehr zu seiner Herkunftsfamilie haben, kann bereits zu Lebzeiten gemeinsam mit dem Kind – vertreten durch einen vom Familiengericht bestellten Ergänzungspfleger – ein Bestattungsvertrag beziehungsweise eine letztwillige Verfügung getroffen werden. Darin kann festgelegt werden, wer nach dem Tod die Formalitäten der Bestattung übernimmt und wer über die Art, Weise und den Ort der Bestattung entscheiden darf. Dieses Vorgehen sollte jedoch im Vorfeld mit dem zuständigen Rechtspfleger abgestimmt werden. In der Regel wird es nur eingeleitet, wenn es klare Anhaltspunkte wie, eine chronische Krankheit, eine lebensbedrohende Operation, oder eine schwere Behinderung eine Klärung notwendig machen.

Hierbei handelt es sich gemäß § 1795 BGB um ein sogenanntes „Insichgeschäft“. Zu einem solchen Geschäft ist ein Vormund nicht berechtigt. Aus diesem Grund muss das Familiengericht vorab einen Ergänzungspfleger bestellen.



Bestattung durch den Vormund/ die Pflegefamilie

Eine Bestattung durch den Vormund muss bereits zu Lebzeiten geregelt worden sein (z.B. durch einen Bestattungsvertrag oder ein Testament).

❖ **Nach §1968 BGB gilt:**

- Der Erbe trägt die Kosten der Bestattung. Zu beachten ist hier [§8 Nds. BestattG](#)

❖ **Das bedeutet konkret:**

- Erben die leiblichen Eltern, sind sie in der Regel auch zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet.
- Die Kosten sind zunächst aus dem Nachlass zu begleichen, soweit Vermögen vorhanden ist.
- An dieser Verpflichtung ändert auch eine bestehende Vormundschaft nichts.
- Zahlen die Erben die Bestattungskosten nicht, kann die Pflegefamilie die Kosten gegebenenfalls zunächst verauslagen und anschließend ([privatrechtlich](#)) Erstattungsansprüche prüfen.

❖ **Allerdings:**

- Die leiblichen Eltern sind grundsätzlich nur verpflichtet, die Kosten einer einfachen und angemessenen Bestattung zu tragen.
- Wird das Erbe ausgeschlagen oder ist kein verwertbares Vermögen vorhanden, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Sozialamt die erforderlichen Bestattungskosten übernehmen. Aber nur zugunsten des gesetzlich verpflichteten, nicht für den Vormund/ Vollmachtsinhaber.

❖ **Freiwillige Aufwertung einer kommunalen Bestattung – ist das möglich?**

Ja, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen.

Angehörige oder Dritte können zusätzliche Leistungen auf eigene Kosten übernehmen, beispielsweise:

- einen hochwertigeren Sarg oder eine hochwertigere Urne,
- einen Grabstein oder eine aufwendigere Grabgestaltung,
- eine Trauerfeier,
- Musik,
- Blumenschmuck.

❖ **Sonderfall:**

- Ein Vormund oder eine Pflegefamilie kann die Bestattungskosten freiwillig vollständig übernehmen.
- In diesem Fall erfolgt in der Regel keine öffentliche Bezuschussung der übernommenen Kosten.

❖ **Dabei gilt:**

- Die Organisation der Bestattung verbleibt auch dann in der Regel bei der zuständigen Kommune; Änderungen müssen mit dieser abgestimmt werden.
- Viele Kommunen setzen klare Grenzen, um einen geordneten Ablauf sicherzustellen.
- Werden Sozialleistungen (z. B. eine Kostenübernahme durch das Sozialamt) gewährt, gelten strenge Vorgaben hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten.
- Religiöse Wünsche werden von der Kommune nach Möglichkeit berücksichtigt, sofern diese bekannt sind und organisatorisch umgesetzt werden können.
- Zusätzliche Leistungen („Extras“) müssen privat finanziert werden. Die Kommune übernimmt weiterhin nur die Kosten der notwendigen und angemessenen Mindestleistung.

❖ **Merke:**

Das Sozialamt beauftragt grundsätzlich keine Bestattungen. Ist niemand bereit oder verpflichtet, die Bestattung zu veranlassen, erfolgt die Bestattung im Rahmen der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr durch die zuständige Gemeinde bzw. Ordnungsbehörde.

[§ 8 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches BestattG](#)



Besonderheiten Herkunft und Religion

Den Ort der der Bestattung bestimmen die Bestattungspflichtigen Angehörigen. Zumeist handelt es sich dann um den Wohnort der Angehörigen.



Christliche Sozialbestattung

- In der Regel wird eine einfache Urnenbestattung auf einem kommunalen Friedhof organisiert.
- Religiöse Begleitung (z. B. Pfarrer, religiöse Zeremonie) kann stattfinden, wird aber nicht automatisch vom Sozialamt bezahlt – zusätzliche Kosten müsste jemand privat übernehmen.



Jüdische Sozialbestattung

- Jüdische Bestattungen haben religiöse Vorgaben (u. a. zügige Beerdigung/ 24 Std.).
- In vielen Regionen ist die Beschaffung eines jüdischen Friedhofs bzw. Grabfeldes möglich, aber nicht überall gewährleistet.
- Das Sozialamt kann die notwendigen Bestattungskosten tragen, aber religiöse Extrawünsche (z. B. Grab auf einem speziellen jüdischen Friedhof oder rabbinische Betreuung) gehen oft über den Standardumfang hinaus.
- Es sollte frühzeitig mit dem Bestatter und ggf. der jüdischen Gemeinde geklärt werden, was möglich ist.



Muslimische Sozialbestattung

- In Niedersachsen gibt es auf einigen Friedhöfen muslimische Grabfelder (nicht in der Wesermarsch).
- Das Sozialamt übernimmt im Rahmen der Sozialbestattung die notwendigen Kosten für eine einfache Bestattung.
- Rituelle Waschung, Gebetszeremonien oder besondere Grabplatzwünsche (z. B. Ausrichtung nach Mekka, wenn das zusätzliche Kosten verursacht), sind meist nicht vollständig vom Sozialamt abgedeckt – hier können zusätzliche Spenden, Vereinsunterstützung oder private Beiträge erforderlich sein



Bestattung eines Unbegleiteten Minderjährigen Ausländers:

- Meistens werden UMAs aus Kostengründen lokal bestattet, wenn keine Angehörigen erreichbar sind oder die Kosten nicht getragen werden können.
- Es gibt private Initiativen oder NGOs, die versuchen, die Rückführung zu organisieren, wenn die Familie zustimmt.
- Lokale Jugendämter dokumentieren jeden Fall sorgfältig, sowohl für rechtliche Nachweise als auch für mögliche spätere Rückführung.

Wird die Kostenübernahme von allen gesetzlich Verpflichteten abgelehnt, werden verstorbene anonym auf einem regionalen Friedhof beerdigt.

Trauerbewältigung und Hilfestellungen

Nach dem Tod eines Mündels fühlen sich Vormünder schnell allein gelassen. Zum einen, weil die Betreuung durch den Landkreis sich vornehmlich auf fachliche Aspekte bezieht, und zum anderen, weil der Vormund nicht zur Familie, Pflegefamilie oder Wohngruppe des Mündels gehört. Um über seine Trauer sprechen zu können, ist er daher auf die Unterstützung seines persönlichen Umfelds sowie auf Angebote der Trauerbegleitung angewiesen. Um einer Isolation in dieser belastenden Situation vorzubeugen und die Auseinandersetzung mit dem Verlust eines Menschen zu unterstützen, empfiehlt der Landkreis die Inanspruchnahme einer professionellen Trauerbegleitung.

- <https://www.stiftungtrauerbegleitung.de/Veranstaltung/array-der-trauertreff-fuer-die-wesermarsch/>
- <https://hopino.de/unsere-angebote/trauercafe/>
- <https://www.diakonie-wesermarsch.de/dienste/ambulanter-hospizdienst-wesermarsch>
- <https://trauertreff.chayns.site/>



Tod des Vormunds

Stirbt der Vormund eines Minderjährigen, endet die Vormundschaft nicht. Sie kann jedoch auch nicht einfach auf einen Dritten übertragen werden. Das Familiengericht muss unverzüglich einen neuen Vormund bestellen. Die Auswahl muss dem Kindeswohl entsprechen. Liegt keine entsprechende Verfügung vor, bestimmt das Gericht unter Beteiligung des Jugendamts eine geeignete Person – meist einen Verwandten oder einen Amtsvormund.

❖ **Wichtige Aspekte bei Tod einer Vormundin:**

- **Verfahren:** Das Familiengericht leitet von Amtswegen ein Verfahren ein, um die Vormundschaft neu zu regeln.
- **Bindungswirkung:** Sollten leibliche Eltern bei einem Nachlassgericht testamentarisch eine Wunsch-Vormundin hinterlegt haben, ist das Familiengericht an den letzten Willen der Eltern gebunden (§ 1782 BGB). Es sei denn, die Benennung gefährdet das Kindeswohl. Dies gilt auch bei einem erneuten Vormundschaftsverfahren
- **Ohne Verfügung:** Das Gericht sucht eine Vormundin, oft mit Hilfe des Jugendamtes. Verwandte werden bevorzugt, aber auch Pflegeeltern sind mögliche Vormünder.
- **Rechte des Kindes:** Kinder ab 14 Jahren haben bei der Auswahl der Vormundin ein Mitspracherecht.